

Zentrum-Peripherie-Konflikte in nordostalpinen Landgemeindeorten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte =
Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di
storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **101 (2007)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«starken Konfessionalisierung» und das politische Dickicht, in das man mit der Ausnützung von Reibungen zwischen lokalen konfessionellen Milieus geraten konnte, führte dazu, dass politische Akteure früh ein gesundes Augenmass an Pragmatismus entwickeln mussten.⁶³ Darüber hinaus – und dies mag teilweise die Kehrseite der Entwicklung von funktionierenden Schlichtungsverfahren darstellen – ist vom 16. zum 17. Jahrhundert ein zunehmendes Bewusstsein einer eigenständigen eidgenössischen Staatlichkeit zu konstatieren; über alle Konfessionsgegensätze hinweg verringerte dies den Anreiz, die internationale Ebene in Konflikte zu involvieren.⁶⁴ Drittens verringerte sich im Gefolge politischer Lernprozesse der Fürstenstaaten die Neigung ausländischer Mächte, sich unbeschweren von konfessionellen Belangen vereinnahmen zu lassen; vielmehr entwickelte sich das Staatsinteresse verbreitet zum handlungsleitenden Element, was konfessionspolitische Gesichtspunkte auf eine nachgelagerte Prioritätsstufe zurück sinken liess. Diese Prioritätenverschiebung erklärt etwa, weshalb die spanische Diplomatie in den späten 1630er Jahren pragmatisch einen Friedensschluss mit den überwiegend protestantischen Drei Bünden aushandelte. In der Folge neigten die Spanischen Botschafter im Interesse übergeordneter Ziele eher dazu, auf eine Rückbindung von Konfessionskonflikten hinzuwirken als deren Eskalation zu befördern, auch wenn – wie in den Drei Bünden häufig – die Glaubensparteien regelmässig die Unterstützung aussenstehender Kräfte zu mobilisieren trachteten. So trug etwa der in Chur residierende spanische Botschafter Alfonso Casati in den frühen 1670er Jahren mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Bündnisses massgeblich zur Schlichtung der Konflikts in den gemischtkonfessionellen Gemeinden Bivio und Tomils/Tumegl bei.⁶⁵

Zentrum-Peripherie-Konflikte in nordostalpinen Landgemeindeorten

Schwyz, Glarus und Appenzell befinden sich alle in der südöstlichen Nachbarschaft der reformierten Städte Zürich und St. Gallen; alle drei liegen sie zudem im Umfeld des Toggenburgs, in dem sich im Rahmen des Herrschaftskonflikts mit der Fürstabtei St. Gallen eine starke evangelische Bewegung ausbildete. Die drei Landorte befanden sich demnach in einem konfessionellen Übergangsgebiet. Die dadurch gegebenen Kommunikations- und Einflusskanäle begünstigten die Entstehung evangelischer Bewegungen in diesem Raum. Die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse und Konflikte erfolgte jedoch nach Massgabe loka-

⁶³ Die aus den Grenzen von Potentialen der Konfessionalisierung sich ergebenden Handlungszwänge betont insbesondere Hofer, *Prolegomena* (wie Anm. 15), 37–42, 67.

⁶⁴ Peter Stadler, *Vom eidgenössischen Staatsbewusstsein und Staatensystem um 1600*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 8 (1958), 1–20; Thomas Maissen, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006, Kap. III.

⁶⁵ Zum Friedensschluss 1639 siehe u.; allgemein siehe Benedict, *Religion and politics* (wie Anm. 1), 170; zur Rolle Casatis in den 1670er Jahren Felici Maissen, *Ils embrugls confessional-politics el Grischun da 1670–1674*, in: *Igl Ischi*, 52, 1966, 17–98, insbesondere 43f., 72–97.

ler Umstände. Innerörtliche Zentrum-Peripherie-Spannungen in ihrem Bezug zu spezifischen Mustern der Gemeindeorganisation und Agrarverfassung scheinen unterschiedliche Verlaufsmuster in erheblichem Ausmass geprägt zu haben.

Schwyz gliederte sich in die zentrale Talschaftsgemeinde, das gleichberechtigte, aber über eine eigene Allmend verfügende Arth, das Kloster Einsiedeln und die untertänige Landschaft gegen den Zürichsee und die Linthebene. Es sind die peripheren Gebiete, in denen im 16. und 17. Jahrhundert mehrere, jeweils von einander unabhängige neugläubige Bewegungen auftraten. Angesichts des wirtschaftlichen und politischen Übergewichts der zentralen Talschaft und ihrer Landsgemeinde sowie der geringen Autonomie der lokalen Kirchgemeinden in Glaubensfragen konnte sich religiöse Dissidenz in Schwyz im Gegensatz zu Appenzell und Glarus nicht als reformierte Gemeindekirche, sondern nur als unkirchliches Täuferum entwickeln. Einzig die Arther Gruppe unterhielt ca. 1651–1655, möglicherweise als Folge der Eskalation des lokalen Konflikts, Verbindungen mit der Zürcher Kirche.⁶⁶

Die meisten Arther Täufer wohnten in Höfen des Oberdorfs, das heisst ausserhalb des Dorfkerns. Ihr Vermögen war überdurchschnittlich hoch (ein Wirt und ein Müller gehörten ihnen an), was sich einerseits in der Beschäftigung von Gesinde, andererseits in der Stellung einiger ihrer Mitglieder als Dorfnotablen niederschlug. Praktisch alle Täufer waren überdies miteinander verwandt. Die Andersgläubigkeit ist somit Element eines individuellen wirtschaftlichen und politischen Machtstrebens einer schon durch ihre Siedlungsweise wenig in die Dorfgemeinde integrierten Verwandtschaftsgruppe. Der Kampf der Dorfmehrheit gegen die Täufer stellt sich umgekehrt als Abwehr der Dominanz dieser peripheren Gruppe dar. Hinter dem einer jungen, eine Stelle als Dienstmagd suchenden Frau gegebenen Rat, «doch nicht zu den Täufern zu gehen», mag ein Seilziehen um den dörflichen Arbeitsmarkt stehen; die Bezeichnung der Täufer als Tröler (als Leute, die Wahlen zu ihren Gunsten beeinflussen suchen) und die Aussage, man müsse ihre Gunst erwerben, um zu den Ehrenämtern zu gelangen, deuten auf die Befürchtung hin, es drohe die Kontrolle der lokalen politischen Maschinerie durch eine kleine Gruppe von Aussenseitern.⁶⁷

Dieser Dorfkonflikt wies zwar bereits seit den 1620er Jahren eine konfessionelle Komponente auf, wenn etwa die Täufer den Gottesdienst verweigerten oder störten und katholische Riten verhöhnten, ebenso aber auch am Spott der Katholischen. Dominant wurde die konfessionelle Ebene jedoch erst im Zusammenhang mit der Steigerung der Konfliktintensität in den frühen 1650er Jahren. Im Bauernkrieg von 1653 scheinen die Arther Neugläubigen – in ihrer sozialen Position den Initianten des Bauernkriegs ähnlich – die wichtigste Gruppe von Meuternern in den Schwyzer Truppen gestellt zu haben; das Täuferum stand hier möglicherweise im Hintergrund der Eidverweigerung. In auffälliger Parallele zu

⁶⁶ Alois Rey, *Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655*, Schwyz 1944, Kap. 2 sowie 44–46, 52–58, 109f.

⁶⁷ Ebenda, 77–93, 107–109, 154–156; ders., *Begegnung* (wie Anm. 22), 152f., 171.

dieser Konfliktintensivierung knüpften die Täufer Kontakte zu Zürich, die neben der religiösen Unterweisung die Erörterung der wirtschaftlichen Umstände einer eventuellen Flucht zum Gegenstand hatten.⁶⁸

Die eigentliche Eskalation erfolgte nach dem Amtsantritt eines neuen, dem Geist des Tridentinums verpflichteten, von der Mehrheit der Gemeindegossen gegen Widerstand gewählten Pfarrers (1653). Zusammen mit Kapuzinerpredigern ging er energisch an die Klärung der konfessionellen Verhältnisse. Nach mehreren konfliktiven Episoden fühlten sich die Neugläubigen derart in die Enge getrieben, dass sie 1655 entweder zur Stärkung ihres Glaubens oder zur Erleichterung ihrer Übersiedlung nach Zürich einige als Rigibesteiger verkleidete Geistliche aus dem protestantischen Nachbarort auf ihre Alpen zur religiösen Unterweisung einluden. Dieser Akt führte zur formellen Anklage, zur Flucht der vom Protestantismus beeinflussten Arther sowie zur Verhaftung und Verurteilung derer, die Täufer geblieben waren. Die ambivalente Glaubenshaltung der Arther Nikodemiten sowie die noch geringe Verrechtlichung der zwischenörtlichen Beziehungen in Glaubensfragen trug dazu bei, dass in der Folge der Streit zwischen Schwyz und Zürich um die Auslieferung der Flüchtigen beziehungsweise die Auslieferung ihrer Güter ausbrach. Dass die Frage nach den Rechten evangelischer Minderheiten und nach dem in Religionssachen zu befolgenden Vermittlungsverfahren aufgeworfen wurde, liess den Konflikt rasch zu einem eidgenössischen Bürgerkrieg, dem Ersten Villmerger Krieg (1656), eskalieren.⁶⁹

Zwei konfliktsteigernde (und damit in gewissem Sinn auch Konflikt lösende) Elemente des Konfessionalismus als Auseinandersetzung zwischen universalistischen, von sozialen Bindungen losgelösten, «ideologischen» Wissenssystemen treten in diesem Konflikt hervor. Erstens wurden verschiedene vertikal gestufte Strukturebenen miteinander verknüpft. Mit dem absichtsvollen Beizug eines Reformpfarrers involvierte die katholische Dorfmehrheit die überlokale Kirchenorganisation: Nuntius und Diözesanverwaltung spielten bei der späteren Anklageerhebung eine beträchtliche Rolle; durch den Beizug Zürichs aktivierten die Andersgläubigen den eidgenössischen Konfessionsgegensatz. Innerhalb von Schwyz wurde über die Täuferbeziehungsweise Reformiertenfrage der Arther Dorfkonflikt mit dem gesamtörtlichen Machtkonflikt sowie dem Ressourcenkonflikt zwischen der mächtigen zentralen Talschaft und der kleinen Arther Peripherie verbunden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass auch innerfamiliale Konflikte konfessionell ausgetragen wurden: Eine wichtige weibliche Exponentin der Arther Täuferbewegung lag mit ihrer gut katholischen Schwiegertochter in permanentem Streit, die aus einer sozial höher stehenden Familie des Haupttals stammte; der Gegensatz zwischen dem Vorrang des Alters einerseits und der

⁶⁸ Rey, *Geschichte des Protestantismus* (wie Anm. 66), 102–110, 114–118; ders., *Begegnung* (wie Anm. 22), 155.

⁶⁹ Rey, *Geschichte des Protestantismus* (wie Anm. 66), 120–172; ders., *Begegnung* (wie Anm. 22), 137–143, 172–175; zu den Kriegshandlungen Suter, *Der schweizerische Bauernkrieg* (wie Anm. 56), 552–563.

– sozial sowie bezogen auf die Arbeitskapazität – höheren Position der Schwiegertochter andererseits wurde hier offenbar als Glaubenskonflikt artikuliert.⁷⁰

Zweitens diente der konfessionelle Gegensatz dazu, partikuläre soziale Netze zurückzubinden, die durch die Verschränkung von Solidaritäten den Handlungsraum Einzelner paralisieren und damit die Konfliktaustragung behindern konnten. Darin ist m. E. der Grund zu sehen, weshalb die Anführer der Neugläubigen 1655 meinten, «es sei wertvoller, einen Geistlichen für sich zu haben als zehn Ratsherren». Die Ratsherren waren nämlich zum Teil durch die angesprochenen Familienbande und das Klientelwesen (das heisst ihren Bedarf an politischer Unterstützung) auf die Täufer beziehungsweise Reformierten angewiesen. Noch in der Schlussphase konnten letztere auf vertrauliche Informationen durch führende Amtsträger zählen; die Flucht wäre ohne sie nicht möglich gewesen. Erst die Aktivität der Geistlichkeit und die ideologisch-konfessionelle Mobilisierung der Bevölkerung machte schliesslich den offenen Konfliktaustrag möglich. Die Herauskristallisierung der Konfession als zentraler Konfliktdimension durchschnitt gleichsam diese konfliktbremsenden Rücksichten. Erst dieser Vorgang ermöglichte die Verschmelzung verschiedenster, vor allem auf der innerörtlichen und innerdörflichen Zentrum-Peripherie-Achse angesiedelter Konfliktlinien — also Spannungen um landwirtschaftliche Ressourcen, Arbeitskräfte und politische Macht — zu einer einheitlichen dyadischen Konfliktsituation.⁷¹

Den Gegenpol zu Schwyz bildet Appenzell, denn hier wurde schon 1524 die Konfessionsfrage der Entscheidungsbefugnis der einzelnen Kirchgemeinde zugewiesen. Dieser Vorgang lässt sich vor dem Hintergrund des Sachverhalts sehen, dass in Appenzell im Unterschied zu Schwyz der Hauptort nicht dieselbe politisch und demographisch dominierende Stellung einnahm, das Siedlungsbild also stärker dezentralisiert war. Im Unterschied zu Glarus und Schwyz war die Weidewirtschaft völlig individuell organisiert, so dass das Nutzungssystem dem kommunalen Zusammenhalt wenig Vorschub leistete. Bis zum dritten Viertel des 16. Jahrhunderts war das bei der Glaubensspaltung getroffene Arrangement unproblematisch. Die kommunale Glaubensentscheidung scheint sich vor allem auf die Konfessionszugehörigkeit des Pfarrers bezogen zu haben, und noch in den 1580er Jahren etwa versah der Appenzeller Pfarrer Angehörige beider Konfessionen mit den von ihnen jeweils gewünschten sakramentalen Handlungen.⁷²

⁷⁰ Rey, Geschichte des Protestantismus (wie Anm. 66), 78–80, 122f., 164–166, sowie allgemein ders., Begegnung (wie Anm. 22), 159.

⁷¹ Rey, Geschichte des Protestantismus (wie Anm. 66), 135 (Zitat), vgl. das weitere bis 140; ders., Begegnung (wie Anm. 22), 150f.

⁷² Zur landwirtschaftlichen Struktur siehe Albert Tanner, Spulen — Weben — Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982, Kap. 4; die folgenden Ausführungen gründen auf der minutiösen Darstellung der Ereignisse in Fischer, Gründung Kapuzinerprovinz (wie Anm. 14), 95–225.

Die Situation verschärfte sich erst in den 1580er Jahren, einerseits im Gefolge einer zunehmenden Machtkonzentration, die sich in steigenden Zentrum-Peripherie-Spannungen niederschlug, andererseits als Folge einer zunehmend konfessionskirchlichen Ausrichtung der Geistlichen beider Observanz (Kapuzinermission ab 1586, häufiger Einsatz von Zürcher Prädikanten ab 1588). Der Konflikt um die Konzentration politischer Macht nahm die Gestalt einer Zentrum-Peripherie-Spannung an, weil die massgebenden Personen zur Ermöglichung rascher politischer Kommunikation mehrheitlich im Hauptort residierten. Ihre vorwiegend katholische Ausrichtung ist mit ihrer Involvierung in den Solddienst in Verbindung zu sehen. In den 1580er Jahren entstanden nun Bestrebungen zur Ausweitung der Befugnisse des Landrats. Sie bezogen sich wesentlich auf das *Ius reformandi*, insbesondere auf die Kalenderreform (1584), für deren Behandlung der Landrat sich als massgebliche Autorität erklärte, sowie auf Versuche zur Einschränkung der kommunalen Autonomie bei der Pfarrerwahl. Diese Bemühungen scheiterten und führten durch eidgenössische Vermittlung ab 1588 im Gegenteil zu einer rigorosen Durchführung des Gemeindeprinzips in konfessionellen Belangen. Insbesondere wurde dabei die Kirchgemeinde Appenzell vollständig rekatholisiert.

Die Schlussphase des Konflikts in den 1590er Jahren war durch die Frage geprägt, welches die Grenzen des politischen Raums waren, der durch die konfessionell begründete Gemeindeautonomie definiert wurde. Zum Testfall kristallisierte sich der auch die eidgenössische Ebene tangierende Beitritt zum spanischen Bündnis, der vom Hauptort seit 1592 betrieben wurde. Nicht nur aus konfessionellen oder ethischen Motiven wurde dieses Bündnis von der reformierten Peripherie des Kantons abgelehnt; über die zu erwartenden Solddienste und ihren Beschäftigungseffekt hätte der Vertrag auch die politische Position der Solddienstunternehmer des Hauptorts verbessert. Der von der Kirchhore Appenzell unter Bezugnahme auf die Gemeindeautonomie in konfessionellen Belangen vollzogene selbständige Bündnisbeitritt (1596) führte deshalb zum letzten Schritt, der Teilung des Kantons in den katholischen Hauptort und die reformierten Gemeinden der Peripherie.

Auch in Glarus ist tendenziell eine konfessionelle Teilung entlang der Achse eines katholischen Zentrums am Talausgang, wo die Kommunikationsfäden zusammenliefen, und einer reformierten Peripherie zu erkennen. Die evangelische Bewegung stützte sich mindestens anfänglich auf Ressentiments gegen die «grossen Hansen» der politischen Patrons und Solddienstunternehmer im geographischen und politischen Zentrum des Kantons, und die ersten Konflikte in den späten 1520er Jahren drehten sich um die Integration der Hintersässen in die Landsgemeinde. Zu einer Kantonsteilung scheint es trotz entsprechender Pläne (1677–1682) deshalb nicht gekommen zu sein, weil die etwa ein Sechstel der Bevölkerung ausmachende katholische Elite wirtschaftlich und politisch in den Ge-

meinden, die als Grundlage der Kirchenorganisation und der Alpwirtschaft ein etwas grösseres Gewicht als in Schwyz hatten, schlecht verankert war und sich beinahe ausschliesslich auf das Solddienstgeschäft konzentrierte.⁷³

Markus Wick betont in seiner beispielhaften Studie zum Glarner Handel zwei verbundene Transformationsvorgänge: einerseits die Konflikteskalierung durch die Transformation von sozialen Gegensätzen in einen wertbezogenen Konfessionsgegensatz, andererseits die Rücktransformation des Konfessionsgegensatzes in einen grundsätzlich verhandelbaren Interessengegensatz zwischen den beiden Gruppen, der sich nun nicht mehr eskalierend, sondern vielmehr institutionenbildend auswirkte. Als Beispiel der eskalierenden Wirkung der ersten Klasse von Transformationen sei das Begehren der Reformierten von 1528 um Zulassung der Hintersässen zur Landsgemeinde angeführt, das mit dem alten Herkommen legitimiert wurde. Diese eigentlich den Bereich von politischer Partizipation und Machtkonzentration betreffende Frage wurde durch die Glaubensspaltung in ein konfessionelles Problem transformiert, da die altgläubige Elite rhetorisch zurückfragen konnte, wer denn mit dem Abkehr vom Glauben der Väter nicht das alte Herkommen zuerst verletzt habe. Mit anderen Worten, der Konfessionsgegensatz zerstörte herkömmliche Grundlagen der politischen Sprache und wirkte damit konflikteskalierend.⁷⁴

Unter den verschiedenen Höhepunkten des Konflikts ragt der sogenannte Tschudikrieg von 1555–1564 heraus, ein von den Innerschweizer Orten unterstütztes, letztlich gescheitertes Geheimprojekt zur Rekatholisierung des Kantons. Solche Auseinandersetzungen führten zurück zu den fünf sogenannten Landesverträgen, die das gegenseitige Verhältnis der beiden konfessionellen Gruppen zunehmend detaillierter regelten und damit einen Gewinn an formaler Staatlichkeit brachten. Denn während die ersten beiden Verträge von 1532 und 1564 primär die Weiterexistenz der beiden konfessionellen Gruppen garantieren sollten, brachten die drei Verträge des 17. Jahrhunderts (1623, 1638, 1687) eine zunehmende Festschreibung des Anteils der beiden Konfessionen an den politischen Ämtern sowie den Aufbau von Institutionen zur paritätischen Konfliktlösung (Gericht).⁷⁵

In diesem Vorgang der Rücktransformation des Konfessionskonflikts in einen Interessenkonflikt spielte die Verknüpfung der innerörtischen mit der eidgenössischen Ebene eine ausschlaggebende Rolle. In der Ära der Glaubensspaltung versuchten die inneren Orte komplementär zu Zwinglis gesamteidgenössischen Bemühungen das Geschehen in Glarus durch die sogenannten Vier Zusagen (1526–

⁷³ Wick, Glarnerhandel (wie Anm. 2), 81, 96f., 190–192. Zur Rolle der Gemeinden für die Organisation der Weidewirtschaft siehe Anne-Lise Head-König, *Régulation étatique, biens communaux et alpages dans une société préalpestre et alpestre en voie d'industrialisation. Le pays de Glaris aux XVIIIe et XIXe siècles*, in: *L'histoire grande ouverte. Hommages à Emmanuel Le Roy Ladurie*, Paris 1997, 50–57; zum Vergleich zwischen Kantonen Jon Mathieu, *Eine Agrargeschichte der inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis 1500–1800*, Zürich 1992, 79.

⁷⁴ Wick, Glarner Handel (wie Anm. 2), 111–113.

⁷⁵ Ebenda, 107f., 115, 135f., 184–192.

1531) zu kontrollieren, die in einer rechtsgeschichtlichen Interpretation als Abtretung des *Ius reformandi* durch Glarus an die V Orte interpretiert worden sind. In ihnen versprach Glarus, beim alten Glauben zu verbleiben; die letzte Zusage enthält darüber hinaus die Anerkennung eines allgemeinen Konzils und die Duldung des katholischen Kultus in ausgewählten Orten. Der Bruch der Vier Zusagen und die Berufung von Glarus auf das eidgenössische Recht, kraft Mehrheitsentscheid über die Religionszugehörigkeit entscheiden zu können, standen 1555 am Ursprung des Tschudikriegs. In der Folgezeit spielte die eidgenössische Vermittlung eine ausschlaggebende Rolle bei der Rücktransformation der innerglarnerischen Konfessionskonflikte in ein Mehr an formalen Regelungen. Auf den Tatsache, dass in diesem Vorgang die Entwicklung der Parität auf eidgenössischer Ebene präfiguriert wurde, ist oben schon hingewiesen worden.⁷⁶

Die Ausführungen dieses Abschnitts zeigen, dass der Zentrum-Peripherie-Gegensatz das zentrale Element in den konfessionellen Auseinandersetzungen innerhalb der nordostalpinen Landorte darstellte. Er ergibt sich daraus, dass angesichts der Intensivierung der frühneuzeitlichen Staatlichkeit (vermehrte Schriftlichkeit, erhöhte Ämterzahl, steigende Formalisierung von internationaler Diplomatie und Solddienstgeschäft) Notablen vermehrt am geographischen Zentrum eines Kantons präsent sein mussten und so an Macht gewannen, darob aber der Verbindung zu ihrer politischen Klientel in der geographischen Peripherie ihres Kantons verlustig zu gehen drohten. Dieses Spannungsfeld ist am Ursprung vielfältiger Konflikte um Rechtsverhältnisse, um landwirtschaftliche Ressourcen und politische Kontrolle, die sich sowohl auf der Ebene einzelner Gemeinden wie auch auf Kantonsebene äussern konnten. Wie sich ihre Transformation in einen Konfessionskonflikt auswirkte, wurde offenbar durch Gemeindeorganisation und landwirtschaftliches Nutzungssystem beeinflusst. Appenzell wies ein dezentrales Siedlungsbild, aus diesem Grund ein geringes politisches Gewicht der Gemeinde des Hauptorts sowie eine individuelle Organisation der Weidewirtschaft auf. Es erstaunt deshalb nicht, wenn sich innerhalb von zwei Jahrzehnten eine Kantonsteilung nach konfessionellen Trennlinien einstellte. Schwyz wurde demgegenüber demographisch und politisch durch die zentrale Talgemeinde dominiert, was die Bildung einer reformierten Gemeindekirche auf Dauer verunmöglichte. Glarus schliesslich war durch einen Dualismus zwischen Gemeinden, die in den drei Kantonen die stärkste Bedeutung auch für die Organisation der Weidewirtschaft aufwiesen, und gesamtörtlicher Ebene geprägt, deren Gewicht nicht zuletzt durch die staatsrechtliche Bindung an die inneren Orte in den Vier Zusagen sowie die geringe Rückbindung der katholischen Elite an die Gemeinden aufrecht erhalten blieb. Eine solche Konstellation bildete eine geeignete Grundlage für lang anhaltende Konfessionskonflikte, wie sie die Talschaft im 16. und 17. Jahrhundert erlebte.

⁷⁶ Ebenda, 131–136, 193–198; E. Franz Jos. Müller, Zur Geschichte des *Ius reformandi* in der Schweiz. Ein Geheimprojekt aus dem Jahre 1559 zur gewaltsamen Rekatholisierung von Glarus, in: Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte, 25 (1931), 46–68, hier 47–49.

Herrschaftskonflikte in geistlichen Territorien

Das Fürstbistum Basel und die Fürstabtei St. Gallen stellen die beiden dynamischen geistlichen Herrschaften im Bereich der frühneuzeitlichen Schweiz dar. Beide machten eine in ihren Hauptzügen ähnliche Entwicklung durch. Zu Beginn der frühen Neuzeit wiesen sie wenig vereinheitlichte Herrschaftsrechte auf – was mit der späten Territorialbildung zusammenhängt – und wurden durch die evangelisch beeinflusste Bauernbewegung der Reformationszeit existentiell bedroht. Die katholische Reform wurde daher von beiden Herrschaften als Chance des Herrschaftsausbaus genutzt. Die Verfestigung der Kirchenorganisation und die Rekatholisierung der Untertanen waren wichtige Instrumente zum Ausbau der Verwaltung und zur Ausweitung einer obrigkeitlich kontrollierten Sphäre der «guten Policey». Entsprechend artikulierte sich der Widerstand der Untertanen mindestens teilweise über konfessionelle Dissidenz und Verteidigung einer evangelischen Gemeindekirche. In dieser Hinsicht sind die Verhältnisse vergleichbar mit anderen geistlichen Herrschaften im Süden und Westen des Reichs, so etwa im gut untersuchten Erzbistum Salzburg.⁷⁷ In beiden Herrschaften kam schliesslich der im Konfessionalismus gründende Staatsausbau in langanhaltenden Revolten im frühen 18. Jahrhundert zum Stillstand, nämlich in den Toggenburger Wirren (spätestens 1701–1712) und den schon nicht mehr konfessionell artikulierten «Troublen» im Jura (1726–1740).⁷⁸

Im Fürstbistum Basel beschränkte sich die Artikulation des Herrschaftskonflikts als Konfessionskonflikt zwischen Landesfürst und Untertanen im wesentlichen auf die Herrschaftsstabilisierung und katholische Reform unter Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575–1608). Bis 1612 wurde die Auseinandersetzung in dem Sinn entschieden, dass der Hauptteil des Stiftsgebiets völlig rekatholisiert wurde, die am Südabhang des Jura gelegenen Teile jedoch unter dem Einfluss Berns weitgehend reformiert blieben und auch die spätere Herrschaftsintensivierung kaum miterfahren, sondern eine hohe ständische Autonomie beibehielten. Rekatholisierungsversuche des Bischof (1670–1672 und 1705–1711) erwiesen sich angesichts des bernischen Widerstands als erfolglos.⁷⁹

⁷⁷ Franz Ortner, *Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg*, Salzburg 1981.

⁷⁸ Zu letzteren siehe Andreas Suter, «Troublen» im Fürstbistum Basel (1726–1740), Göttingen 1985; zum nicht mehr konfessionalistisch, sondern eher aufgeklärt-absolutistisch ausgerichteten Herrschaftsstil im weiteren 18. Jahrhundert siehe Patrick Braun, Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein (1704–1762). Das Wirken eines Basler Fürstbischofs in der Zeit der Aufklärung, Freiburg 1981.

⁷⁹ André Chèvre, Jacques-Christoph Blarer de Wartensee, prince-évêque de Bâle, Delémont 1963; Brotschi, Kampf Jakob Christoph Blarers von Wartensee (wie Anm. 26); Hermann Rennefahrt, Die Verstärkung der Staatsgewalt im Fürstbistum Basel unter Bischof Jakob Christoph (1575–1608), in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte*, 18/19 (1960/61), 267–310; zum Konflikt am Beginn des 18. Jahrhunderts siehe die Hinweise in Im Hof, *Ancien Régime* (wie Anm. 62), 693, 696.

Im Gebiet des St. Galler Stifts, insbesondere im Toggenburg, fanden hingegen zwischen dem späten 16. und dem frühen 18. Jahrhundert immer wieder konfessionelle Konflikte statt. Wegen ihrer Dauer, ihrer Vielschichtigkeit und ihrer Bedeutung für die Veranlassung des Zweiten Villmerger Kriegs sollen sie in diesem Abschnitt im Vordergrund stehen.

In der Reformationszeit wandte sich der grösste Teil des St. Galler Herrschaftsgebiets dem Protestantismus, zum Teil auch dem Täuferium, zu. Die reformatorische beziehungsweise täuferische Theologie ermöglichte den Verweis auf das göttliche Recht und bot damit eine Handhabe zur Zurückweisung der sich seit dem späten 15. Jahrhundert stark ausweitenden Ansprüche der äbtischen Territorialherrschaft. Mit dem katholischen Sieg im zweiten Kappeler Krieg wandte sich jedoch die Situation gegen die St. Galler Bauern; 1531 beschwor die Alte Landschaft wieder den Untertaneneid, und das Toggenburg, das sich 1530 mit Zürcher Unterstützung von der äbtischen Herrschaft losgekauft hatte, musste bis 1538 deren Wiederherstellung hinnehmen.⁸⁰

In der alten Landschaft setzte die Rekatholisierung gleich nach dem zweiten Landfrieden 1534 ein und wurde durch ein Auswanderungsgebot 1571/72 weitgehend abgeschlossen. In den späten 1580er Jahren erfolgten Rekatholisierungsbemühungen in den angrenzenden gemischtkonfessionellen Gebieten des Toggenburgs, Thurgaus und des Rheintals.⁸¹ Alle diese Bemühungen liefen parallel zur Intensivierung der äbtischen Herrschaft. Der Ausbau der Territorialherrschaft erfolgte im späten 15. Jahrhundert unter anderem mit Hilfe einer sich aus dem Huldigungseid der Untertanen entwickelnden sogenannten Landsatzung. Der Widerstand der Untertanen und der zum Teil daraus erwachsende Einfluss der vier eidgenössischen Schirmorte des Klosters bewirkten, dass die Landsatzung nur mit Zustimmung der Untertanen (1483) und der Schirmorte (1525) verändert werden konnte. Neben der temporären Schwächung des Klosterstaats brachte die Glaubensspaltung auch einen Ansatzpunkt zur Überwindung dieser institutionellen Grenzen der Staatsbildung: 1526 erliessen der Abt und die drei beim alten Glauben verbliebenen Schirmorte ein Mandat gegen die Widertäufererei sowie gegen den Bücherbesitz. In den 1530er Jahren folgten weitere Mandate, die ausgehend von der Sicherung des Glaubensfriedens auch Wucher, Wirtshausbesuch und Spiele sowie die Präsenz von Fremden regelten. 1542 wurden diese Einzelregelungen zu einem Sammelmandat zusammengefasst, das jeweils anlässlich des jährlichen Huldigungseids der Untertanen zu verlesen war. Dieser in den nachfolgenden Jahrzehnten oft einfach Mandat, später Landmandat genannte Text steht somit in Analogie zu den etwas früher erlassenen entsprechenden Verordnungen in Bern, Freiburg und Zürich. Gestützt auf das Recht und die

⁸⁰ Übersicht Peter Blickle, *Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen*, in: ders. et al., *Auf- ruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, 215–295, hier 179f., 287f.; Einzeldarstellungen Theodor Müller, *Die st. gallische Glaubens- bewegung zur Zeit der Fürstbäbe Franz und Kilian 1520–30*, St. Gallen 1910; Gottfried Egli, *Die Reformation im Toggenburg*, Diss. Zürich 1955.

⁸¹ Meyer, *Kappeler Krieg* (wie Anm. 51), 251; Bühler, *Gegenreformation* (wie Anm. 14), 65f., 150f.

Pflicht der Obrigkeit, den Glaubensfrieden zu wahren, entstand eine breite politische Sphäre – die «Policey» –, die der äbtische Obrigkeitsstaat autonom, das heisst ohne Rücksichtnahme auf die Untertanen und die Schirmorte auszufüllen vermochte. Konkrete Massnahmen zur Rekatholisierung wurden denn auch auf der normativen Ebene in erster Linie über den Ausbau des Landmandats durchgesetzt, wobei ein erster Abschluss dieser Bemühungen mit der Fassung von 1572 erreicht wurde.⁸²

Darüber hinaus war die Entwicklung der kirchenrechtlichen Stellung der Fürstabtei St. Gallen konstitutiv für die weitere Herrschaftsentwicklung. Die wichtigsten Vorgänge in diesem Bereich betreffen die faktische Loslösung aus dem Konstanzer Diözesanverband (nach einem Rechtsstreit ab 1590 Abschluss eines Konkordats 1613) und die Ausscheidung der Kollaturrechte mit Zürich in einem schon erwähnten langwierigen, auch die Ehegerichtsbarkeit betreffenden Streit (Verträge von 1608, 1632 und 1637). Damit wurde einerseits die Rechtsgrundlage für ein autonomes Kirchenregiment geschaffen (Visitationsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit), andererseits die territoriale Ausdehnung seiner Anwendbarkeit geklärt. Gerade die Visitationen, die im St. Galler Stift bis 1712 so häufig und gründlich wie nirgendwo in der katholischen Schweiz erfolgten, erfüllten wichtige Funktionen der herrschaftlichen Kontrolle und gewährleisteten durch den persönlichen Kontakt des Abts mit der Bevölkerung eine symbolischen Repräsentation der äbtischen Herrschaft. Schliesslich trug auch die enge Verflechtung von geistlichem und weltlichem Beamtenapparat, wie sie etwa in der sogenannten Glaubenskonferenz von 1661 zum Ausdruck kam, zur Herrschaftsverdichtung bei.⁸³

Im Toggenburg hatte die Rekatholisierung wegen der landständischen Verfassung der Grafschaft allerdings ihre Grenzen; ähnliches gilt für die gemischt-konfessionellen Gebiete im Thurgau und Rheintal, wo der Abt nur über einen Teil der Herrschaftsrechte verfügte. Die herrschaftliche Durchdringung erfolgte hier vor allem dadurch, dass eine lokale äbtische Patronagepartei geschaffen wurde, indem die Entstehung und das Wachstum des katholischen Bevölkerungsteils gefördert wurden. Hierbei wurden zunächst die Möglichkeiten der Stellung des Abts als Patronatsherr genutzt, die bei der Regelung der Konfessionsverhältnisse im zweiten Landfrieden nicht berücksichtigt worden war und deshalb in der Folgezeit zwischen Gemeinden und Landesherrschaft strittig blieb. Darauf gestützt konnte der Abt katholische Priester einsetzen und umgekehrt das Kirchenleben evangelischer Gemeinden über die Berufung beziehungsweise Entsetzung oder Nichtberufung evangelischer Pfarrer behindern. Zur

⁸² Walter Müller, *Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, St. Gallen 1970, 173–189, 230f.; allgemein Bühler, *Gegenreformation* (wie Anm. 14), 116, 128, 153f.; zur Entwicklung der Abtei im späten 15. und frühen 16. Jh. Philip Robinson, *Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529*, St. Gallen 1995.

⁸³ Duft, *Glaubenssorge* (wie Anm. 14), 45–49, 66–89, 296f., 320f., 378f., 386–388; zur Stellung der Konventualen in der Verwaltung vgl. Bühler, *Gegenreformation* (wie Anm. 14), 38–45.

Förderung einer lokalen katholischen Partei setzte die äbtische Herrschaft darüber hinaus die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gezielt ein. Dazu zählten die Vergabe von Ämtern, von Lehen und Ehehaften (insbesondere von Wirtschaftshäusern, die für die politische Kommunikation von Bedeutung waren, sowie von Mühlen) an Katholiken, die grosszügige Austeilung von Almosen an Konvertiten und die Begünstigung von Katholiken bei Gerichtsverfahren. Darüber hinaus fanden sich aber auch äbtische Eingriffe in die Religionsausübung der Reformierten, so die Konfiskation von Büchern (1680), die Einschränkung der Katechisation sowie Eingriffe in die Synode.⁸⁴

Angesichts der Modalitäten der äbtischen Herrschaftsausweitung manifestierte sich der Widerstand der Toggenburger zunächst vor allem als Konfessionskonflikt. Auseinandersetzungen um äbtische Eingriffe ins lokale Kirchenleben bildeten die wichtigsten Anlässe für Widerstand und das Anrufen der Vermittlung durch die Schirmorte, wodurch ein Anschluss an den eidgenössischen Konfessionsgegensatz hergestellt wurde. Früher schon angesprochene Höhepunkte dieser ersten Konfliktphase waren der Nesslerer Chorgitterstreit (1595/96) sowie Streitigkeiten um die Spitzen auf beziehungsweise den Schlüssel zu Taufsteinen, die im Wildhauser Taufsteinstreit (1616–1630) gipfelten. Das Anrufen der Vermittlung durch die Schirmorte, unter denen Zürich und Evangelisch Glarus die Minderheit darstellten, führte 1596–1621 zu mehreren Abkommen, welche die Rechte des Abts präzisierten beziehungsweise Konflikte schlichteten. Diese Verträge wurden überwiegend nicht vollzogen beziehungsweise gingen zum Nachteil der evangelischen Toggenburger aus. Vor diesem Hintergrund kam es 1621 zum (in der Schweizer Geschichte der Frühen Neuzeit einmaligen) tödlichen Attentat auf einen bischöflichen Amtmann, einen aus der Alten Landschaft stammenden Katholiken. Mit der acht Jahre später erfolgten Verhaftung und Verurteilung der aus dem Kreis der evangelischen Notablen stammenden Verschwörer war der Widerstand für längere Zeit gebrochen.⁸⁵

Der Gegensatz zwischen äbtischer Herrschaft und Toggenburger Untertanen entlang konfessioneller Linien blieb jedoch bestehen. So wurde seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von einer äbtischen und einer «Pöschischen» Partei gesprochen. Die letztere Bezeichnung enthält den Namen der führenden reformierten Notablenfamilie Bösch.⁸⁶ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist allerdings wie in ande-

⁸⁴ Ebenda, 88–96; Duft, Glaubenssorge (wie Anm. 14), 149f., Kap. XI, XIII, XIV, XV; für das späte 16. und frühe 17. Jahrhundert detailliert Z'Graggen, Tyrannenmord (wie Anm. 22), 101–102; für die Entwicklung im weiteren 17. Jahrhundert Hansjörg Frank, Politik, Wirtschaft und Religion im oberen Toggenburg 1650–1690, Nesslerau 1990, 66–71; Fabian Brändle, Toggenburger Wirtschaftshäuser und Wirte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Toggenburger Blätter für Heimatkunde 41 (1999), 7–51, hier 15–18, 30–32.

⁸⁵ Z'Graggen, Tyrannenmord (wie Anm. 22); Vogel, Das evangelische Nesslerau (wie Anm. 17), 25–47.

⁸⁶ Frank, Politik, Wirtschaft und Religion (wie Anm. 84), S. 26–29, 61f., 71; Paul Boesch, Die Beziehungen zwischen dem Toggenburg und Zürich seit der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 12 (1932), 300–403, hier 347–349; ders., Geschichte der evangelisch-toggenburgischen Stipendienstiftung, Zürich 1933, 27–29.

ren Orten der Eidgenossenschaft eine verstärkte Durchdringung des Herrschaftsstils mit bürokratisch-absolutistischen Elementen festzustellen. Einerseits manifestiert sich dieser Trend in einer Verstärkung des Drucks auf die reformierten Untertanen mit konfessionellen Mitteln, welche die evangelischen Toggenburger zu einer 1702 der Tagsatzung vorgelegten Klageschrift veranlasste, von deren 26 Artikel mindestens 22 konfessionelle Belange betrafen. Andererseits enthielt aber die äbtische Herrschaft zunehmend Elemente, die sich nicht mehr auf die Besetzung des religiös-öffentlichen Raums und die Förderung einer katholischen Lokalpartei abstützten. Sichtbar wird dieser stärker bürokratische Herrschaftsstil im offenbar generellen Rückgang traditioneller herrschaftlicher Redistributionsleistungen (Geschenke, Beiträge an Schützenfeste, symbolische Redistribution in der Form von «Gnade», etc.) und im seit 1698 betriebenen Strassenbau über den Ricken, einer für Truppendurchzüge der katholischen Mächte wichtigen Route, für dessen Kosten alle Untertanen unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit aufzukommen hatten.⁸⁷

Die verstärkte herrschaftliche Abschöpfung sämtlicher, nicht nur der evangelischen Untertanen im Toggenburg führte am Beginn des 18. Jahrhunderts zu einer Solidarisierung über die Konfessionsgrenzen hinweg. Eine zentrale Figur der nun als Revolte zu bezeichnenden Bewegung, Landweibel Joseph Germann, stammte aus einer prominenten katholischen Notablenfamilie, und seit der umstrittenen Erneuerung des Landrechts des Toggenburgs mit den Schirmorten Schwyz und Glarus (1703) konnte trotz gelegentlicher konfessioneller Reibereien von 1708 bis 1711 die Solidarität der Untertanen über die Konfessionsgrenzen gewahrt werden. Überdies verquickte sich die Toggenburger Revolte im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts mit dem sogenannten Stadlerhandel in Schwyz (1700–1708). Den etablierten Schwyzer Honoratioren, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in der Verwaltung der äbtischen Herrschaft eine zentrale Rolle spielten, stand eine Partei gegenüber, die von Joseph Anton Stadler geleitet wurde, dessen Karriere in äbtischen Diensten gescheitert war. Wegen dieser Erfahrung dem Abt feindlich gesinnt, unterstützte Stadler die Anliegen der Toggenburger und setzte sie auf der Schwyzer Landsgemeinde durch, vor allem durch die Erneuerung des Landrechts mit der Landschaft (1703). Der Abt seinerseits sicherte seine Position durch den Rückgriff auf seine Stellung als Reichsfürst, indem er 1702 einen Schutzvertrag mit dem Kaiser abschloss.⁸⁸

Zunächst macht es somit den Anschein, dass die Ausweitung der äbtischen Herrschaft eine Loslösung sowohl der Staatsentwicklung als auch des Widerstands dagegen vom Konfessionalismus bewirkt hätte. In dieselbe Richtung wirkte die antioligarchische Bewegung in Schwyz. Die Rückführung des Herrschaftskonflikts in einen Konfessionskonflikt erfolgte erst durch seine Verlage-

⁸⁷ Johann Hässig, Die Anfänge des Toggenburger- oder zweiten Villmergerkrieges 1698-1706, Diss. Bern 1903, 13f., 35–34.

⁸⁸ Ebenda, 44f., 74f., 55, 191–135; Alfred Mantel, Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Villmerger Krieges. Die Toggenburgerwirren in den Jahren 1706 bis 1712, Zürich 1909, 13, 58–63, 231–239; Fabian Brändle, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005, 118f., 123–138.

rung auf die eidgenössische Ebene. Die Unmöglichkeit, durch die Toggenburger Schirmorte Schwyz und Glarus zwischen der Abtei und den Untertanen eine erfolgreiche Vermittlung der gegenseitigen Rechtsstandpunkte zu erreichen, führte dazu, dass sich die Tagsatzung 1706 der Vermittlung annahm. Unter anderem weil dies gegen der Willen der beiden Schirmorte geschah, erfolgte sie in wenig strukturierter Weise und führte rasch dazu, dass die beiden Konfessionsparteien gegensätzliche Lösungsvorschläge unterbreiteten. Bern und Zürich scheinen sich der Angelegenheit mindestens zum Teil deshalb angenommen zu haben, weil sie eine Chance zur (diesmal erfolgreichen) Aktivierung des eigenen demographisch-militärischen Potentials zur Änderung der eidgenössischen Machtverhältnisse bot. Von diesem Moment an war eine Umpolung der Allianzen entlang der bekannten konfessionellen Grenzen vorprogrammiert, die letztlich auf eine Auseinandersetzung zwischen den V Orten und der Abtei St. Gallen einerseits sowie Bern und Zürich, die beide die Toggenburger unterstützten, andererseits herauslief. Als der Toggenburger Herrschaftskonflikt und die Divergenz zwischen demographischem Potential und politischer Macht auf eidgenössischer Ebene mittels der konfessionellen Frage verbunden wurden, brach schliesslich der zweite Villmerger Krieg aus.⁸⁹

Inneralpine Repräsentativsysteme

In den beiden grossen inneralpinen Kantonen der Schweiz, die der Eidgenossenschaft nur als Zugewandte verbunden waren, bestanden im Spätmittelalter Ansätze zur Bildung geistlicher Territorien, die mit dem Ende der Schinerzeit im Wallis (1518) und den Ilanzer Artikeln in den Drei Bünden (1524/26) endgültig scheiterten. Allerdings blieb die Entwicklung der Herrschaftsform bis weit ins 17. Jahrhundert offen. Letztlich behielten die Bischöfe einen kleinen Teil ihres Einflusses und es entwickelten sich Repräsentativsysteme mit landständischen Elementen; im Unterschied zum nordalpinen Gebiet bestand hier kein Landsgemeindesystem.

Die Kontrolle der Zenden, der Walliser Gerichtsgemeinden, über das Bistum entwickelte sich wesentlich früher als in den Drei Bünden. Sichtbar ist dies am Aufbau landständischer Vertretungen gegenüber dem Bistum und im Indigenat, die beide schon im 15. Jahrhundert erreicht wurden, während gerade das Indigenat in den Drei Bünden nie vollständig durchgesetzt werden konnte. Ähnlich wie in der Innerschweiz fehlte damit im Wallis der evangelischen Bewegung der Antiklerikalismus weitgehend als politische Ressource. Im Unterschied zum Wallis lagen zudem die Drei Bünde im Einflussbereich des Bauernkriegs beziehungsweise der reformatorischen Bewegung. Diese beiden Unterschiede mögen

⁸⁹ Mantel, Veranlassung (wie Anm. 88), 30–50. Am Rand der militärischen Auseinandersetzung kam es zu einer teilweise konfessionspolitischen, mit den Vorgängen in den fürstbischöflichen Territorien allerdings nicht verbundenen Revolte in Luzern; Martin Merki-Vollenwyder, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712), Luzern 1995.